

**Wahrnehmungsvertrag  
für ausübende Künstler/-  
innen****Vertragsnr.:** \_\_\_\_\_  
(von der GVL auszufüllen)**Stand: Februar 2012**

Zwischen

Vorname: \_\_\_\_\_  
Nachname: \_\_\_\_\_  
Geburtsname: \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geburtsland: \_\_\_\_\_**Amtliche Meldeadresse**Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Land: \_\_\_\_\_– nachstehend „Berechtigter\*“ genannt –  
(\* „Berechtigte“ im Sinne dieses Vertrages sind gleichermaßen männliche und weibliche Berechtigte)

und der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin  
Postfach 33 03 61, 14173 Berlin

– nachstehend „GVL“ genannt –

wird folgender Wahrnehmungsvertrag geschlossen:

## § 1 Rechteübertragungen

(1) Der Berechtigte räumt der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen gegenüber Dritten folgende ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer zufallenden Rechte ein:

1. die gesetzlichen Ansprüche auf angemessene Vergütung für
  - a) die Hörfunk- und Fernsehsendung von Darbietungen auf erschienenen Tonträgern und Bildtonträgern (§ 78 II Nr. 1 UrhG). Hierzu gehört auch die Übertragung im Wege des IP-TV und unter Verwendung neuer Übertragungsstandards zum mobilen Empfang oder in mobilen Netzdiensten und in Form des Simulcastings oder Webcastings über das Internet oder mobile Netzdienste;
  - b) die Kabelweitersendung seiner Darbietungen (§ 78 II UrhG);
  - c) die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Darbietungen (§ 78 II Nr. 2 und 3 UrhG);
  - d) die unmittelbare oder mittelbare Aufnahme oder Vervielfältigung einer Darbietung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 I UrhG);
  - e) die Vervielfältigung von Darbietungen, die innerhalb von herkömmlichen Schulfunk-sendungen gesendet bzw. nach § 1 Nr. 2 – 4 übertragen werden, sofern die hergestellten Aufnahmen nicht am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden (§ 47 II UrhG);
  - f) die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung einer Darbietung in einer Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch durch Schüler oder Lehrer (§ 46 IV UrhG);
  - g) die Vermietung und den Verleih von Aufnahmen mit Darbietungen (§ 27 UrhG);
  - h) die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Aufnahmen mit Darbietungen für und deren Verbreitung an behinderte Menschen, soweit dies zur Ermöglichung des Zugangs zur sinnlichen Wahrnehmung der Aufnahmen erforderlich ist (§ 45 a II UrhG);
  - i) die öffentliche, nichtgewerbliche Wiedergabe seiner Darbietung auf einem veröffentlichten Bild- oder Tonträger (§ 52 UrhG);
  - j) die öffentliche Zugänglichmachung von Darbietungen für Unterricht und Forschung (§ 52 a IV UrhG);
  - k) die öffentliche, nicht-gewerbliche Wiedergabe seiner Darbietung an elektronischen Leseplätzen (§ 52 b UrhG)
  - l) sowie alle Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die gesetzlich nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können;
2. folgende Ausschließlichkeitsrechte:
  - a) das Recht, die Darbietung
    - aa) auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und zu vervielfältigen (§ 77 I, II UrhG) soweit dies dem Zweck einer nach § 1 Nr 1 lit. a) und c) lizenzierten Nutzung dient;
    - bb) öffentlich zugänglich zu machen (§ 78 I Nr.1UrhG), soweit dies dem Zweck einer nach § 1 Nr 1 lit. a) und c) lizenzierten Nutzung dient;

- b) auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit zuvor gesendeten Programmen der Hörfunk- und Fernsehsender auf physischen Speichermedien gleich welcher Art (§ 77 II UrhG) zu vervielfältigen und zu verbreiten;
  - c) auf erschienenen Tonträgern oder Bildtonträgern zusammen mit gesendeten Programmen gem. § 1 Nr. 1 a) in Form des Podcastings zugänglich zu machen (§ 78 I Nr. 1 UrhG).
  - d) Für die Nutzungen nach lit. b) und c) gelten folgende Bestimmungen:
    - Für Fernsehsendungen gilt dies für Einzel- und Serienfilme, die von dem Fernsehsender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Musikfilmen).
    - Für Hörfunksendungen gilt dies für Sendungen, die von dem Hörfunksender selbst oder in dessen Auftrag zu eigenen Sendezwecken hergestellt wurden, in denen Tonträger lediglich zur dramaturgischen Unterstützung verwendet werden (mit Ausnahme von Hörspielen mit musikbezogenem Hauptthema).
3. die Befugnis, Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und Schadensersatz bei Verletzung der gemäß Ziff. 1 bis 2 übertragenen Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen;

die Urheberrechte an Bildtonträgern für Nutzungen nach Abs. 1 und 2 z.B. als Videoclipregisseur.

- (2) Die GVL übt die ihr eingeräumten Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte weiter zu übertragen, die Gegenleistung in Empfang zu nehmen und aufgrund der ihr übertragenen Vergütungsansprüche zu kassieren.
- (3) Die Übertragung der Rechte gemäß § 1 umfasst nicht die Erlaubnis zur Verwendung zu Werbezwecken.

## § 2 Definitionen

- (1) Bildtonträger im Sinne dieses Vertrages sind Videoclips, die auf einen Tonträger aufgenommene Musikdarbietungen oder Auszüge daraus enthalten, und die keine längere Spieldauer als 10 Minuten haben.
- (2) IP-TV ist die Übertragung in breitbandigen Multimediadiensten auf Basis des Internet-Protokolls (IP). IP-TV im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die nicht-interaktive Übertragung solcher Dienste in IP-basierten elektronischen Netzwerken außerhalb des Internets (World Wide Web).
- (3) Neue Übertragungsstandards zum mobilen Empfang im Sinne dieses Vertrages sind solche, die die nicht-interaktive Übertragung von Programmsignalen via Satellit oder terrestrisch auf mobile Endgeräte ermöglichen (z.B. DVB-H).
- (4) Mobile Netzdienste im Sinne dieses Vertrages sind die für die öffentliche Mobiltelefonie genutzten Übertragungswege (z.B. über UMTS), soweit sie ausschließlich zur nicht-interaktiven Übertragung von Programmsignalen genutzt werden.
- (5) Simulcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive, zeitgleiche, unveränderte und nicht zur dauerhaften Speicherung („Streaming“) bestimmte Übertragung einer Rundfunksendung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder in mobilen Netzdiensten.
- (6) Webcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten im Internet

(World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste auf einem oder mehreren Kanälen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern.

- (7) Podcasting im Sinne dieses Vertrages ist die öffentliche Zugänglichmachung einer bereits rechtmäßig zu Sendezwecken produzierten herkömmlichen Sendung zur nicht dauerhaften („Streaming“) oder dauerhaften („Download“) Speicherung über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste durch den Rundfunkveranstalter.

### § 3 Territorialer Umfang der Rechteübertragung

- (1) Die Übertragung der Rechte gemäß § 1 erfolgt weltweit.
- (2) Der Berechtigte ist berechtigt, die Rechteübertragung auf bestimmte Länder zu beschränken. Für die Rechtebeschränkung gilt die Anlage „Rechteübertragung an die GVL“, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Für Änderungen der territorialen Rechteübertragung gelten die Fristen nach § 7.
- (3) Hat der Berechtigte der GVL die Rechte für bestimmte Länder übertragen, sind für den Umfang der Rechtswahrnehmung die dort geltenden nationalen Regelungen, die den Rechten in § 1 entsprechen, maßgeblich. Die GVL ist ermächtigt, für Berechtigte, die ihr Rechte für das Ausland übertragen haben, auch Vergütungen von ausländischen Schwestergesellschaften in Empfang zu nehmen, die dort für weitergehende Rechte oder für vor Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrages liegende Zeiträume errechnet wurden.

### § 4 Pflichten des Berechtigten

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der GVL die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplanes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auskünfte und Nachweise zur Feststellung und Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen sowie Angaben und Unterlagen zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans können von dem Berechtigten in einem elektronischen Meldesystem der GVL oder in Papierform auf den von der GVL herausgegebenen Formularen erfolgen.  
Die GVL ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Für Mitglieder eines Klangkörpers (Chor oder Orchester) darf die GVL insbesondere Auskünfte über die Zugehörigkeitszeiten zu bestimmten Klangkörpern vom Arbeitgeber oder Auftraggeber einholen.
- (2) Der Berechtigte darf die Tarifpartner der GVL weder direkt noch indirekt an seinen GVL-Vergütungen beteiligen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, den Betrag an die GVL zur Verwendung für soziale Zwecke abzuführen, den er auf Basis der Nutzungen des Tarifpartners erhalten hat.
- (3) Der Berechtigte teilt der GVL seine Bankverbindung mit und hält die GVL über etwaige Änderungen auf dem Laufenden. Die GVL haftet nicht für Fehlüberweisungen aufgrund falscher Angaben. Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL Überzahlungen zu erstatten, die auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben zurückzuführen sind.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jeden Wechsel des Wohnsitzes unverzüglich mitzuteilen und im Falle des Wohnsitzwechsels nach Deutschland eine deutsche Einwohnermeldeamtsbescheinigung beizufügen.

- (5) Der Berechtigte ist verpflichtet, der GVL jede Änderung seines Steuerstatus´ (insbes. Mehrwertsteuerpflichtigkeit oder ausländische Steuerpflicht) unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus dem Wahrnehmungsvertrag, den Verteilungsplänen oder dem Gesellschaftsvertrag nicht nachkommt, ist verpflichtet, die der GVL hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- (7) Bewirkt die GVL rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GVL berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass sich der Zahlungsempfänger darauf berufen kann, nicht mehr bereichert zu sein.

### **§ 5 Ansprüche des Berechtigten**

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GVL sind nur mit Zustimmung der GVL abtretbar. Die GVL ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr abhängig zu machen.

### **§ 6 Rechtsnachfolger des Berechtigten**

Im Fall des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern fortgesetzt. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GVL durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GVL zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

### **§ 7 Dauer der Rechteübertragungen**

- (1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2010. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres.
- (2) Soweit die von der GVL abgeschlossenen oder verlängerten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechteübertragung entsprechend.
- (3) Mit der Beendigung des Vertrags gehen die Rechte ohne besondere Übertragung zum Schluss des Kalenderjahres an den Berechtigten zurück.

### **§ 8 Verteilung**

Für die Verteilung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Tonträgern werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern hälftig geteilt.
- b) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Verwertung von Videoclips werden zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern nach einem Vorabzug von 60 % für die Tonträgerhersteller hälftig geteilt.

- c) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Vermietung und den Verleih von Filmen werden zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern nach einem Vorabzug von 40 % für die ausübenden Künstler hälftig geteilt.
- d) Die von der GVL vereinnahmten Vergütungen für die Kabelweitersendung künstlerischer Darbietungen, die nicht unter lit. a) und b) fallen, stehen den ausübenden Künstlern zu.

### § 9 Einbeziehung des Gesellschaftsvertrages/Vertragsänderungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag der GVL in seiner jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Vom Beirat beschlossene künftige Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, beispielsweise hinsichtlich neuer Rechte oder neuer Nutzungsarten, werden Bestandteil dieses Vertrages, wenn sie dem Berechtigten schriftlich mitgeteilt wurden und dieser zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

### § 10 Sonstiges

- (1) Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der GVL.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Berechtigte / Berechtigter

\_\_\_\_\_  
Dr. Tilo Gerlach  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Guido Evers  
Geschäftsführer